



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 269815-2013

Wien, 29. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflegefondsgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-40101/0007-IV/9/2013

Zu dem mit Schreiben vom 3. April 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die in der vorliegenden Änderung des Pflegefondsgesetzes vorgesehene Festlegung eines Richtversorgungsgrades als entscheidendes Kriterium für die Art der Verrechnung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds wird vom Land Wien ausdrücklich begrüßt, insbesondere als dies zu einer stark vereinfachten Abrechnung und zudem zu einer besseren Vergleichbarkeit der Versorgungssituation der einzelnen Ländern führen wird.

Zu § 2a Abs. 1:

Da in den Berechnungen des Bundes auf ältere Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf abgestellt wird, wird hinsichtlich des Richtversorgungsgrades vorgeschlagen, in die Berechnung nur PflegegeldbezieherInnen, die 75 Jahre und älter sind (jedenfalls aber eine Größe von über 65 Jahren) einzubeziehen, da andernfalls sehr viele PflegegeldbezieherInnen berücksichtigt werden, die eine Leistung der Behindertenhilfe erhalten.

ten, sodass der Richtversorgungsgrad demnach nicht mehr (allein) die Versorgung älterer Menschen mit Leistungen der Pflege und Betreuung abbilden würde.

Zu § 3 Abs. 3:

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 enthaltenen Formulierung „... wenn die Versorgung im nichtstationären Bereich [...] über dem Niveau von 2011 liegt“ sollte zur Klarstellung ein entsprechendes „Messkriterium“ festgelegt werden. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die Anzahl der KundInnen der entsprechenden Jahre zu verwenden.

Auch ist der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf § 7 Abs. 6 unklar und sollte dahingehend präzisiert werden, dass eine eindeutige Formulierung für die Verpflichtung zur Rückzahlung des entsprechenden Anteils gewählt wird.

Schließlich wird zu den in dieser Bestimmung vorgesehenen Evaluierungen in den Jahren 2014 und 2016 angeregt, lediglich eine Evaluierung im Jahr 2016 festzulegen, von der Evaluierung im Jahr 2014 jedoch abzusehen.

Hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist Folgendes festzustellen:

Im Vorblatt sowie der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden die finanziellen Auswirkungen für den Bund als Aufwand in Höhe der vollen Dotation des Pflegefonds angeführt. In den finanziellen Auswirkungen für die Länder werden demgegenüber ausschließlich (die den Aufwendungen des Bundes korrespondierenden) Erlöse angeführt. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Darstellung jedoch, dass sich an der Dotierung des Pflegefonds der Bund (lediglich) zu 2/3 und die Länder und Gemeinden zu 1/3 nach FAG-Schlüssel beteiligen.

Insofern ist der Bund seiner Verpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung

der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der derzeit geltenden Fassung, nicht nachgekommen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 5
(zu MA 5 - 270038/13)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen